

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. August 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-420100/0043-BMFJ - I/2/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9696/J betreffend Zwangs- und Kinderehen, welche die Abgeordneten Claudia Gamon und Kollegen an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu Frage 1:

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, das am 1. Jänner 2016 in Kraft trat, wurde der Straftatbestand der Zwangsheirat eingeführt (§ 106a StGB). Die Ehemündigkeit (§ 1 EheG) ist im Zivilrecht geregelt. Für Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts ist das BMJ zuständig, weshalb in meinem Ressort keine diesbezüglichen Maßnahmen gesetzt wurden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Schutz des Kindeswohls und damit auch der Schutz vor Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Zwangs- und Kinderehen ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung ist in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe der Bund lediglich für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind den Ländern vorbehalten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Meinem Ressort liegen keine Daten über Eheschließungen von mündigen oder unmündigen Minderjährigen im Ausland vor.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

